

Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Bad Dürkheim

Aufgrund der § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), des Landesgebührengesetzes (LgebG) und des § 34 der Friedhofssatzung der Stadt Bad Dürkheim in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bad Dürkheim in seiner Sitzung am 31.08.2010 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Reihengrabstätten

- | | |
|--|------------|
| (1) Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 Friedhofssatzung | |
| a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 350,00 EUR |
| b) 1m – Reihengrabstätte | 550,00 EUR |
| (2) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte (Urnengrabfeld) an Berechtigte nach Absatz 1 | 160,00 EUR |

§ 3 Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|--------------|
| (1) a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 Friedhofssatzung für | |
| aa) eine Einzelgrabstätte | 790,00 EUR |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 1.580,00 EUR |
| cc) jede weitere Grabstätte | 790,00 EUR |
| dd) eine Urnenwahlgrabstätte | 325,00 EUR |
| ee) eine Urnenmauernische mit zwei Kammern | 650,00 EUR |
| ff) eine Urnenmauernische mit vier Kammern | 1.300,00 EUR |
| gg) einer Rasenwahlgrabstätte inkl.
Grabstein, Pflege und Abräumung | 2.440,00 EUR |
| b) Verlängerung des Nutzungsrecht nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen je Jahr für | |
| aa) eine Einzelgrabstätte | 31,60 EUR |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 63,20 EUR |
| cc) jede weitere Grabstätte | 31,60 EUR |
| dd) Urnengrabstätte | 16,25 EUR |
| ee) eine Urnenmauernische mit zwei Kammern | 32,50 EUR |
| ff) eine Urnenmauernische mit vier Kammern | 65,00 EUR |
| gg) einer Rasenwahlgrabstätte inkl.
Grabstein, Pflege und Abräumung | 82,00 EUR |
| c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit, werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben. | |

§ 4 Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|--|------------|
| (1) Reihengrabstätten (§ 13 Friedhofssatzung) | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 206,00 EUR |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 620,00 EUR |
| c) Urnenbeisetzung | 150,00 EUR |
| (2) Wahlgrabstätten (§ 14 – 16 Friedhofssatzung) | |
| a) Einfach tief | 620,00 EUR |
| b) Vertieft | 750,00 EUR |
| c) Urnenbeisetzung in der Erde | 150,00 EUR |
| d) Urnenbeisetzung in der Urnenmauer | 95,00 EUR |

§ 5 Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

- | | |
|---|------------|
| (1) Bei Reihen- und Wahlgrabstätten für das Ausgraben einer Leiche | |
| a) Einfach tief | 750,00 EUR |
| b) Bei Wahlgrabstätten mit vertiefter Beisetzung erhöhen sich die Gebühren nach Absatz 1 um 20 %. | |
| (2) Bei Reihen- und Wahlgrabstätten | |
| a) für das Ausgraben von Aschen | 130,00 EUR |
| b) für das Umbetten von Aschen aus der Mauer | 75,00 EUR |
| (3) Für die Wiederbestattung von Leichen und Aschen werden Gebühren gemäß § 4 erhoben. | |
| (4) Tieferbettungen anlässlich einer weiteren Beisetzung in der Grabstätte | 260,00 EUR |

§ 6 Benutzung der Leichenhalle – einschl. Aussegnungshalle-

- | | |
|---|------------|
| (1) Für die Aufbewahrung einer Leiche pro Tag | 55,00 EUR |
| (2) Für die Aufbewahrung einer Urne | 25,00 EUR |
| (3) Hilfskraft je Stunde | 38,20 EUR |
| (4) Bereitstellung der Räumlichkeiten für die Trauerfeier | 125,00 EUR |

§ 7 Herstellung und Aufstellen eines Grabkreuzes

- | | |
|--|-----------|
| (1) Herstellung und Aufstellen eines Grabkreuzes | 40,00 EUR |
|--|-----------|

§ 8 Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|--|
| (1) Verwaltungsgebühren in Höhe von 34,00 Euro werden erhoben für die Prüfung der Anzeige zum Errichten und Ändern von Grabmalen nach § 22 Friedhofssatzung. Dies gilt auch für die Errichtung bzw. Veränderung einer Einfassung und für das Anbringen bzw. die Veränderung einer Schriftplatte an der Urnenmauer. | |
| (2) Im Übrigen gilt das Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz in der gültigen Fassung. | |

§ 9 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben,
 - b) bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich zur Tragung der Kosten schriftlich verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 10 Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 11 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gilt im Übrigen das Kommunalabgabengesetz.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04. Januar 1996, in der Änderungsfassung vom 14. März 2008 außer Kraft.

Bad Dürkheim, den 06. September 2010



Wolfgang Lutz
Bürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 GemO).

Bad Dürkheim, den 06. September 2010



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Lutz'.

Wolfgang Lutz
Bürgermeister